



1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 36 EEG ist. Die technischen Einrichtungen
  - a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
  - b) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung
 wurden an der Anlage bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
2. Der Anlagenbetreiber räumt o. g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG ein.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß §§ 34, 35 EEG geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 36 EEG durchgehend eingehalten werden.
4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber, den Betrieb der technischen Einrichtungen entsprechend § 36 EEG so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Der Anlagenbetreiber gewährleistet, dass die Nutzung der technischen Einrichtungen sowie die Befugnis nach Ziffer 2, insbesondere bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 36 EEG aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, zu keiner unzulässigen Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation führt. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gem. § 36 Abs. 3 EEG das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 36 EEG in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
5. Sofern die Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und das damit verbundene Nachweisverfahren, aufgrund gesetzlicher Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde oder aus sonstigen Gründen über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21d EnWG einzubauen sind.
6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 36 EEG kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

## Anlagen

- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 36 EEG
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG zwischen der Anlage bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
-